

Merkblatt des Fachausschusses
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
FACHANWALT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Stand: 13.7.2015

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss für Internationales Wirtschaftsrecht über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“ und gibt Ihnen einige Hinweise in formaler Hinsicht.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die Bestimmungen der Fachanwaltsordnung (FAO) mit den bis zur Antragstellung in Kraft getretenen Änderungen. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Internetseite der BRAK (www.brak.de).

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).

Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiadresse
- c) Zugelassen seit
- d) Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß §§ 4 und 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie durch die Vorlage der in § 6 FAO genannten Unterlagen nach (§ 22 Abs. 2 FAO). Insbesondere müssen Sie die Bescheinigung über Ihre Teilnahme am Fachanwaltslehrgang sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und Bewertungen jeweils im Original einreichen.

Bitte beachten Sie, dass nach § 4 Abs. 2 S. 1 FAO in den Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. Lehrgangszeiten sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 FAO anzurechnen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen gemäß § 4 Abs. 3 FAO dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen beizulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Nach § 14n FAO müssen Kenntnisse in besonderen Rechtsgebieten nachgewiesen werden:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Nach § 5 Abs. 1 lit. u FAO müssen im Internationalen Wirtschaftsrecht 50 Fälle aus den in § 14n FAO genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden, bearbeitet worden sein. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n FAO beziehen (dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5 FAO).

Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht oder Behörde nebst ggf. amtlichen Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens
- Zuordnung zu einem oder mehreren der in § 14n FAO genannten Rechtsgebieten

Im Abschnitt „Gegenstand“ führen Sie bitte sorgfältig aus, welche anwaltliche Leistung Sie erbracht haben. Die Darstellung sollte so transparent wie möglich in eine Form abgefasst werden, die es dem Ausschuss ermöglicht, die anwaltliche Arbeit nachzuvollziehen. Welche Rechtsfragen waren konkret (nach welchen Rechtsordnungen) zu prüfen? Aus welchem Blickwinkel haben Sie sich damit befasst? Welche Schwierigkeiten haben sich dabei ggf. gestellt? Bei rechtsförmlichen Verfahren muss eine Tätigkeit im Verfahren dargestellt werden: An welchen Verfahrensschritten war der Antragssteller wie beteiligt?

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung liegt dann vor, wenn die Fälle eigenverantwortlich und frei von Weisungen Dritter durch den Antragsteller bearbeitet worden sind.

Ein Fall ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Daher wird grundsätzlich auch dann von nur *einem* Fall ausgegangen, wenn sich die Beratung sowie Vertretung des Mandanten in einer Sache auf mehrere gerichtliche Instanzen und auf den einstweiligen Rechtsschutz und/oder ggf. auf Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erstreckt.

Die Komplexität und Länge der Tätigkeit wird (erst) auf der Ebene der Gewichtung der Fälle abgebildet. Denn nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 08.04.2013 (Az.: AnwZ (BrfG) 54/11) hat der Fachausschuss jeden Fall zu gewichten. Ist ein Fall einem oder mehreren Rechtsgebieten zuzuordnet, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten. Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen bzw. vorschlagen. In diesem Fall müssen Sie die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen (bitte kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende Gewichtung). Eine Unter- und Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des BGH nicht.

In der Regel wird ein Fall mit „1“ gewertet werden wird. Maßstab für eine vom Durchschnittsfall– abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende „Normalfall“.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des BGH zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl erforderlich ist (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl ausreicht (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen). Es wird daher empfohlen, mehr als die mindestens geforderten Fälle in die Liste aufzunehmen, weil es vorkommen kann, dass einzelne Fälle nicht oder nicht voll gewichtet werden können.

Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 FAO dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Es wird ausdrücklich empfohlen, die „Muster-Fallliste“ zu verwenden, die der Fachausschuss zur Verfügung stellt. Bitte beachten Sie, dass Sie wegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Namen des Mandanten in der Regel nicht nennen dürfen und ihn deshalb mit dem Anfangsbuchstaben abkürzen sollten. Die Arbeit des Fachausschusses wird vereinfacht, wenn die Tabelle mit der Übersicht über die Fälle **auch elektronisch** zur Verfügung gestellt wird.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang

Den Antrag reichen Sie bitte in 5-facher Ausfertigung (1 Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren sowie 4 einfache Kopien nebst Anlagen, allerdings ohne Kopien der Klausuren) ein, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle verbleibt. Der Vorstand erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **200,00 €**, die bereits **bei Antragstellung** fällig ist.

Zusammen mit der Bestätigung über den Eingang ihres Antrages in der Kammergeschäftsstelle wird Ihnen die Zusammensetzung des Fachausschusses mitgeteilt. Sie können anschließend zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung nehmen.

Nach § 32 BRAO ist der Kammervorstand verpflichtet, über Ihren Antrag binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 22 FAO) zu entscheiden.

5. Fachgespräch

Nach § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

Fachausschuss für Internationales Wirtschaftsrecht
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer